

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Kurtze, doch unpartheyisch und Gewissenhaffte  
Betrachtvng Deß In dem Natur- und Göttlichen Recht  
gegründeten Heiligen Ehstandes, In welcher Die seither  
strittigen Fragen Vom Ehbruch, Der Ehscheidung, ...**

**Beger, Lorenz**

**[S.l.], 1679**

Das 3. Cap.

[urn:nbn:de:bsz:31-281615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-281615)

theils / und vor dem Volck andren theils / sich zuruck hielte /  
und gar zu schweigen zwunge?

Noch eines fällt mir ein. Vielleicht ist Socrati nicht  
wohl zu trauen. Mag er wohl ein wahrhafter Mann gewesen  
seyn? Baronius sagt ja / er habe ein alt Weiber-Mährlein zur  
Welt gebracht? Henricus Valesius dörrfte uns wohl auch die-  
sen Grund zu nicht machen: Er sagt ausdrücklich / es ha-  
be Socrates nicht so nachlässig und oben hin geschrieben / wie  
Rufinus Aquilejensis gethan / sondern er habe die beste Mo-  
numenten, die Brieffe der Kirchen-Vorsteher / die Acten  
der Priesterlichen Versammlung / die Kirchen-Bücher von  
allen Orten her zusammen gesucht / und aus denselben seine  
Histori geschrieben. Ja als er vermercket / daß in seiner ersten  
Edition nur einginger Fehler vorgegangen / habe er das ganze  
Werk reformirt und verbessert. Besiehe lib. 2. Socrat. Wann  
diesem also / wer wolte einen so herlich und aufrichtigen Ge-  
schichtschreiber eines alten Weiber-Mährleins beschuldigen?

### Das 3. Cap

Ob die Polygami in dem Natur- oder Göttlichen  
Recht gebotten seye.

L. **W** Eilen wir dann mit den Segnern nichts anfangen  
können / sondern die Polygmi nothwendig mit ih-  
nen vor erlaubt halten müssen / so wollen wir zum  
wenigsten das darthun / daß sie nicht gebotten seye. Wann  
wir die Einsetzung der Ehe / und Erschaffung des ersten Men-  
schen ansehen / so ist es klar / daß Ein Weib haben /  
recht gethan seye / und ein Mann aus dieser Einsetzung nicht  
verbunden seye / mehr zu heyrathen. Dann ob gleich der  
Stifter



Stifter auch gesagt: Daß man sich mehren solle; so hat er doch nicht dabey gesetzt / daß man sich so viel mehren solle / als man Kräfte hat. Wann dieses wäre / so würde er zweifels ohne auch dem Adam mehr Weiber haben machen müssen / durch welche er seine Kräfte anwenden / und dem Gebott Gottes ein Genügen hätte leisten können. Und wie würde der Apostel Paulus in der 1. an die Cor. 7. sagen dürfen / daß es denjenigen / welche ihren Stand ohne Brennen unterhalten können / gut seye / daß sie kein Weib berühren? Mit was Schein einem Bischoff gebieten / daß er Eines Weibes Mann seyn soll? 1. Timoth. 3. und Tit. 1. wir wünschen / daß alle wie er / daß ist / ledig wären?

II. Gewißlich wann wir dieses genauer betrachten / so müssen wir gestehen / daß die Polygami auf diesen Mehrungs- Worten nicht gebotten seye. Wäre sie gebotten / so könnte der Apostel das Widerspiel nicht rathen / welches er doch in obangezogenen Worten thut. Ist man nicht einmahl verbunden Ein Weib zu heyrathen / 1. Cor. 7. v. 1. wie soll man dann gebunden seyn so viel zu nehmen / als man besaamen kan? Wer wirfft man derowegen billich der Juden ihren groben Fehler / welche vorgeben / daß der Mensch allezeit / und an allem Ort / zur Vermehrung gehalten seye (z) welches auch Lyserus,

(z) Hoc præceptum (multiplicationis) obtinet omni loco & tempore, ita ut teneatur ei homo dare operam primum atque aptus, consecutus fuerit terminum, quem præfixerunt Magistri nostri ducendæ uxori. -- Transgressor violat affirmativum, quem proinde magna manet pœna, quod complere noluerit voluntatem DEI ad habitabilem faciendum mundum ejus R. Levi, ap. Hotting. Sect. 1.



umb das Gebott der Polygami zu behaupten mit begerigem  
 Rachen erhaschet / dessen Gründe aber seind von vielen / und  
 noch neulich von Herrn *Brunsmann* in *Monogamia Victric. cap.*  
 21. 22. 23. so starck widerleget worden / daß verhoffentlich  
 niemand mehr dieselbe herfür zu bringen / sich wird erkühnen  
 dörrffen.

III. Zwar Deut. 25. v. 5. wird einem Bru-  
 der seines ohne Erben verstorbenen Bruders Weib  
 zuheyrahten / und demselben Saamen zu erwecken  
 befohlen. Wann nun dieses Gebott so wohl einen verhey-  
 ratheten Bruder angienge / als es ohne Zweifel einen ledigen  
 betrifft / so würde nothwendig folgen / daß in diesem Fall / de-  
 nen im alten Testament / die Polygami gebotten gewesen / wie  
 solches *Christianus Vigil ad Wahrenberg.* bezeuget p. 24. Und  
 gewislich / sehen wir die Red. Arten dieses Gebotts an / so  
 schliessen dieselbe nicht weniger die Ehleute ein / als die ledigen.  
 Betrachten wir die End. Ursach / warumb es gegeben / nem-  
 lich die Erhaltung der Stämme; so kan solche so wohl durch  
 Ehmänner / als ledige befördert werden. Und würden jene  
 auszuschliessen seyn / so hätte dieses Gebott seinen Zweck nicht  
 völlig erreicht. Besiehe *Diecman. Rig. L. Mon. und Exa m Lys.*  
 f. 19. 20. Ja was noch mehr ist / die Sach selbst welche dar-  
 aus will geschlossen werden / nemlich die Polygami, ist in dem  
 Alten Testament nichts ungewöhnliches gewesen / daß man  
 also auch keine Ursach hätte / warumb man die Ehmänner  
 von diesem Gebott ausschliessen solte.

IV. Aber Holla! In dem Text stehet das Wort *in*  
 beyammen / und wird nur von Brüdern geredet / die bey-  
 sammen wohnen; so können auch alle Exempel in der Heiligen  
 Schrift von ledigen angeleget werden. Auf man dann  
 nun



nun nicht sagen/ daß dieses Gebott auch selbst in seinen Worten/nur auff einen ledigen Bruder gezogen werde? Beyſammen wohnen kan zwar wohl von denen verstanden werden/welche in Einem Hauß beyſammen wohnen: Aber wann es von dem Einem Bruder beweisen ſoll / daß er ledig ſey; ſo muß es ja eben daffelbe auch zugleich von dem andern beweisen/ von welchem doch der Text ſagt / daß er verheyrathet: oder kan dieſes beyſammen wohnen / nicht darthun/ daß alle beyde Brüder verheyrathet ſeyen/wie will es dann beweisen/ daß der andere müſſe unverheyrathet ſeyn? was von Einem nicht nothwendig kan geſchloſſen werden / wie will man eben daffelbige nothwendig von einem andern aus einerley Grund beweisen? Aber ich weiß nicht/ob dieſes beyſammen wohnen nicht vielleicht von Einem Land / wie Genes. 12. v. 8. oder von Einer Zeit müſſe verſtanden werden/also daß die beyſammen wohnen/welche in Einem Land / oder zu Einer Zeit beyſammen wohnen und leben? In dieſer letztern Meynung haben es die Juden angenommen. *Beſiehe Diecm. d. Rig. Leg. Mon. S. 13.*

V. Die Exempel in der Schrift werden einen beſſern Beweis thum nach ſich führen. Sie können von Ledigen verſtanden werden. Was iſt es aber mehr? auch von Verheyratheten; wie Herr *Diecm. d. Rig. Leg. Mon. S. 18.* darthut. Und geſetzt daß ſie von Verheyratheten nicht könnten ausgelegt werden/ſo würden ſie doch nichts anders beweisen/ als was ſiehero beſcheyen / daß nemlich ein lediger durch dieß Gebott verbunden ſey / ſeines verſtorbenen Bruders Weib zu nehmen; Daß aber ſolches nicht auch einem verheyratheten Bruder geſagt werde/ kan man hier aus noch nicht begreifen. Welchem allem nach man vielleicht ohne Hinderniß wohl ſchließen dürfte/ daß Gott die Polygami in dem Alten Teſtament / wo



nicht durch ein General-Gesetz / doch in gewissem Fall / aus politischen Ursachen gebotten habe.

VI. Das Exempel Ruth wird von *Seldeno de Success. in bona defunct. c. 15. p. 52. ff.* zu dem Gesetz Levit. 25. v. 25. gezogen. Andere aber lassen es bey dem Deut. 25. vers. 5. bleiben. Wir hätten uns zwar deswegen nicht zu bekümmern; Doch aber / weilen hieraus oben wiederlegte Einschränkung dieses Gebottes / als ob es allein auff ledige zu verstehen / sonderlich könnte bewiesen werden / so wollen wir uns hier ein wenig auffhalten. In der Bibel wird erzehlet / daß Boas zu erst dem nächsten Erben das Erbgut des Ebimelechs angetragen habe / nach dem Gesetz Levit. 25. v. 25. und als er es beerben wollen / alsdann erst angesagt / daß er auch die Ruth heyrathen / und dem Verstorbenen einen Rahmen erwecken müsse / auff sein Erbtheil. Worauff der nächste Erbe sich der Erbschaft begeben; Boas aber die Ruth genommen und den Obed aus ihr gezeuget. Der Jüdische Geschicht-Schreiber Josephus gibt von diesem allem völligen Bericht : *l. 5. c. 11.* Er zeigt an / daß der nächste Erb schon Weib und Kinder gehabt / und deswegen die Ruth nicht genommen habe / und daß er die Straff nach Inhalt des Gesetzes Deut. 25. v. 9. außstehen müssen. Aus welchem allein man wohl sagen könnte / daß beyde Gesetz in diesem Exempel beyfammen stehen / davon der nächste Erbe nur das Eine Levit. 25. sich wolte zu nutz machen / dem derohalben Boas antwortet. Du solt dich nicht allein in Einem Stück der Rechten behelffen / sondern ihnen durchaus nachkommen;



Kommen ; Hie ist eine Wittfran / die must du auch nehmen / so fern du die Güter beerben wilt. Joseph. d.l. Welches letztere er nach dem Gesetz Deut. 25. v. 5. auch zu thun schuldig war.

VII. Aber es siehet in dem Gesetz ausdrücklich / daß der aus solcher Heyrath entsprossene erstgebohrne Sohn / solle nach des Verstorbenen Nahmen bestätigt werden / welches hier nicht beschehen ; dann er wurde Obed / und nicht Nachlon genennet / wie es wohl hätte seyn sollen / wann das Gebott Deut. 25. vers. 5. in diesem Exempel wäre beobachtet worden. Dieses kan niemand läugnen / die Bibel sagt ausdrücklich / daß er sene Obed genennet worden. Was will man hier antworten / sollen wir dieses Exempel von gedachtem Gesetz ausschliessen ? Hat doch selbst Boas bekennet vor den Eltesten des Volcks / daß er die Ruth nehmen / dem Verstorbenen einen Nahmen auff sein Erbtheil zu erwecken ; Woraus erhellet / daß er den Zweck gehabt / die Ruth nach dem Gesetz Deut. 25. zu nehmen. Und können wir ihm derohalben keine Unwissenheit in diesem Stuck bey messen. Die Kinder haben in dem Alten Testament nicht bald ihrer Eltern Nahmen getragen ; Es war gnug / daß sie aus ihnen entsprossen / und ihr Gedächtnus und Erbtheil unter dem Volck Gottes durch dieselbe erhalten wurde. Weilen es nun oft geschah / daß Leute ohne Kinder starben / so scheinet als habe Gott durch dieses Gesetz nur dasjenige solchen Leuten erhalten wollen / was andere durch ihre eigene Fortpflanzung hatten ; Und folgendlich / daß nicht nothwendig gewesen / den aus solcher Ehe entsprossenen erstgebohrnen Sohn mit ebendem Nahmen zu benennen / welchen

B b 3 der



der Verstorbene getragen / zumahlen es auch bey den Leiblichen nicht nothwendig war. Wann man dieses bedencket / so solte man vielleicht wohl vermeynen / daß in diesem Gesetz die Redens Art : Nach dem Nahmen des Verstorbenen bestättigen / eben so viel heiße / als vor des Verstorbenen Sohn gehalten / daß allein die Gedächtnus oder der Stamm desselben nicht möge vertilget werden in Israel.

VIII. Dem aber sere wie ihm wolle / wann man dieses Exempel von Ruth und Boas / gleich in dem Gebott Deut. 25. v. 5. gegründet hielte / und doch über das gewiß wäre / daß Boas unverheyrahtet gewesen / welches docketliche noch in zweiffel ziehen / *Diecman. Rig. Leg. Mon. S. 15.* so scheint doch / daß eben aus diesem Exempel könne dargethan werden / daß so wohl Verheyrahtete als Ledige verbunden gewesen / des verstorbenen Bruders Weib zu nehmen / oder die darauff gesetzte Straff zu leiden. Daß der nächst-Erbe verheyrahtet gewesen / können wir aus seiner Antwort abnehmen / welche er dem Boas gibt : Ich wills nicht beerben / damit ich nicht vielleicht mein Erbtheil verderbe. Und Josephus schreibt ausdrücklich / daß er die Ruth deswegen nicht habe nehmen wollen / weil er schon Weib und Kinder gehabt. Ist nun dieses Gesetz einen Verheyrahteten nichts angangen / warumb trägt Boas diesem Verheyrahteten die Ruth an ? und zwar nach dem Gesetz ; warumb sagter / du mußt sie nehmen / so fern du die Güter beerben wilt ? Und wiederumb bey dem Josepho : Du mußt dich nicht nur in Einem Stuck der Rechten bedienen / sondern ihnen



ihnen durchaus nachkommen: Hier ist eine Witt-  
 frau; die must du auch zur Ehe nehmen. War-  
 umb hat er die Straff nach dem Geseß ausgestanden?  
 Gewislich wann wir alles bedencken / so können wir nicht  
 läugnen / daß dieses Geseß auch Verheyraethe angehe / und  
 folgendlich die Polygami in diesem Fall gebotten sey.

IX. Aber weilen dieses nur ein politisches Geseß war/  
 und uns Christen nichts mehr angehet / als bey welchen eben  
 nicht so viel auff die Erhaltung der Stämme gesehen wird/  
 lassen wir es in seinem Werth und Unwerth beruhen / und  
 lehren uns zu dem Neuen Testament. Solte da ein Be-  
 fehl gefunden werden / so ist billich / daß wir uns dem Willen  
 Gottes mit allem Gehorsam unterwerffen.

Paulus heisset den ledigen Stand gut / 1. Cor. 7.  
 es sey dann daß man sich nicht enthalten könne v. 9.  
 Dann da sagt er / es sey besser freyen als Brunst leiden.  
 Wann nun Ein Mann Ein Weib hätte / derselben aber  
 entweder wegen ihrer Kranckheit oder anderer Ursachen hal-  
 ben nicht genießen / oder wegen Constitution seines Leibs  
 sich an ihr nicht vergnügen könte / zu mahlen da heut zu  
 Tag die Weiber so keusch zu seyn pflegen / daß sie nicht  
 nach des Manns Begehren / sondern nach ihrem eigenen  
 Urtheil sich zu der Ehlichen Liebe verstehen: Solte man  
 vielleicht mit Paulo sagendörffen / Es ist besser noch Ei-  
 ne freyen / als Brunst leiden?

X. Gewislich dieses wäre eine Grund-Ursach / welche  
 nicht / wie die im Alten Testament / Bürgerlichen Wohl-  
 stand; sondern die selbst das Gewissen berührte. Die Segner  
 vermeynen / man könne denen / die solches verbiteten / wohl vor-  
 rücken / daß wann ein solcher Mann Hurerey begehret / sie Urs-  
 sach



sach daran seyen. Es scheint / Herr Lutherus, Melanchthon, Bucerus, Antonius Corvinus, und andere seyen hierdurch dem Durchleuchtisten Fürsten und Herrn / Herrn Philippen / Landgraffen zu Hessen / Höchstseeltiger Gedächtnus / als derselbe seines Leibs Constitution ihnen eröffnet / nicht allein mehr Weiber zu zulassen; sondern auch / wie wir schon droben gemeldt / nach dem er sich mit einer Edlen von der Sahl / neben seiner auf dem Hauff Sachsen schon habenden Gemahlin / trauen lassen; theils selbst dabey zu seyn / und den Contract zu ratificiren/bewogen worden.

Das 4. Cap.

Wie es komme daß heutiges Tags die Ehscheidung so schwer gemacht und die Polygami verboten seye?

I. **U**n stecken wir zwischen Thür und Angel: Auf einer Seit sieht die heutige Gewonheit; auff der andern das Natur- und Göttliche Recht. Ich weiß nicht / welchem wir folgen sollen: Jene macht die Ehscheidung schwer und verbeut die Polygami; diese läßt alle beyde ziemlich frey / ja es gebeut dieselbe in gewissem Fall. Besiehe das vorhergehende Capitel. Sollen wir nach jenem gehen / so werden wir dieses verletzen; sollen wir diesem nach folgen / so werden wir jenem zu wieder handeln / welches doch zweiffels ohn auch nicht ohne grosser Ursach also ist gefehrt und gebotten worden: Zugleich weigen / daß wir also die Obrigkeit / welcher wir zu gehorsamen schuldig seyn / verachten und die Bürgerliche Ordnunge auffheben werden. Was Rathes? wir müssen